



Hygienekonzept des HVH Kamenz e. V.

Gültig für den Spielbetrieb in den Sporthallen:

- Sporthalle Grundschule am Forst, Humboldtstraße 3, 01917 Kamenz
- Sporthalle Albert-Schweitzer-Gymnasium Kamenz, Am Flugplatz, 01917 Kamenz

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept ist aufgrund der Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erforderlich und setzt diese um. Im Detail sind das:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO in der jeweils aktuellen Fassung
- Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) in der jeweils aktuellen Fassung

sowie die darin genannten Regelungen und Verordnungen.

1. Allgemeine Hygieneregeln

1. Jeder Zuschauer oder Teilnehmer hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Vorgaben und Richtlinien des HVH Kamenz e. V. sowie an die Hygienekonzepte der Hallenbetreiber (Stadtverwaltung Kamenz und Landratsamt Bautzen). Bei einer Nichteinhaltung behält sich der HVH Kamenz e. V. als Veranstalter das Recht vor, Personen vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen.
2. Zugelassen sind **ausschließlich Teilnehmer und Zuschauer ohne typische Symptome**, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, dürfen die Sporthalle nicht betreten.
3. Personen mit risikorelevanten Vorerkrankungen müssen das Risiko einer Teilnahme selbstständig einschätzen. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung von den Sorgeberechtigten vorzunehmen.

4. Allgemeine Hygieneregeln wie Händewaschen, Händedesinfektion sowie Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten. Unter anderem am Eingang stehen Spender mit Desinfektionsmittel* zur Verfügung.
5. Auf einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist zu achten.
6. Das Tragen einer FFP2-Maske wird in der gesamten Sportstätte empfohlen. Abseits des eigenen Sitz- oder Stehplatzes wird das **Tragen FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske zur Pflicht**.
7. Die Erfordernisse zur Kontakterfassung und zur Prüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richten sich nach den aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (siehe Anhang). Soweit erforderlich, werden die notwendigen Daten am Einlass erhoben bzw. überprüft.
8. Für die Lüftung der Sporthalle ist der jeweils diensthabende Hallenwart vor Ort oder der Heimverein verantwortlich.
9. Oberflächen werden bedarfs- und nutzungsbedingt regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert*.
10. Innerhalb der Sporthalle sollen enge Bereiche vermieden werden. Dazu werden, wenn vorhanden, getrennte Ein- und Ausgänge vorgegeben und die zu benutzenden Wege entsprechend markiert.

Bei Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen hat der Veranstalter das Recht, Teilnehmer oder Zuschauer aus der Halle zu verweisen.

2. Durchführung des Vereinssports

Nach § 13 der Sächsischen Corona Notfall-Verordnung (geltende Fassung), ist die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebes für Publikumsverkehr untersagt.

Die Öffnung ist zulässig für:

- Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, usw.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Medizinisch notwendige Behandlungen

3. Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens

Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen

- der Belastungswert Normalstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstation mit an COVID-19 Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 1.300 und
- der Belastungswert Intensivstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 Erkrankten im Freistaat Sachsen) 420 unterschritten, gelten im Landkreis Bautzen die jeweiligen Regelungen der nachfolgenden Punkte (3.1 und 3.2).

3.1. Innensportanlagen

Gemäß § 21a Abs. 13 der Sächsischen Corona Notfall-Verordnung ist die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs zulässig unter der Maßgabe, dass für den Zugang

- zu Innensportanlagen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber besteht.

Des Weiteren kann auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises verzichtet werden:

1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des §2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird,
2. bei Personen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
3. bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 4,
4. bei Personen nach Absatz 5,
5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des §2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein Genesenennachweis im Sinne von §2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, vorgelegt wird,
6. wenn der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des §2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird und die letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.

Für den organisierten Vereinssport gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht.

3.2. Sportveranstaltungen mit Publikum:

Nach §13a der Corona Notfall-Verordnung besteht für den Zugang zu Sportveranstaltungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, dabei darf die zulässige Auslastung

- nicht mehr als 50% der jeweiligen Höchstausslastung, höchstens bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder
- nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstausslastung, höchstens jedoch bis zu 1.000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig

betragen.

- Abweichend von §§12 und 13 a der Corona Notfall-Verordnung dürfen Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern unter der Maßgabe stattfinden, dass für den Zugang die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber besteht.

Die zulässige Auslastung

- nicht mehr als 50% der jeweiligen Höchstkazität, höchstens bis zu 2.000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder
- nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkazität

betragen.

4. Hygieneregeln für Zuschauer

Jeder Teilnehmer trägt eine individuelle Verantwortung dafür, die Risiken für eine mögliche Ansteckung mit Krankheitserregern zu minimieren. Dazu gelten folgende Leitlinien:

1. Vor dem Betreten der Sporthalle werden die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Am Eingang steht hierfür ausreichend Desinfektionsmittel* zur Verfügung.
2. In Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske zu tragen.
3. Erfahrungsgemäß steht den Zuschauern auf den Tribünen/Sitzplätzen ausreichend Platz zur Verfügung, um die gebotenen Mindestabstände einzuhalten (ggf. weitere Tribünen ausfahren/Bänke bereitstellen). Sollte die Besucherzahl so groß werden, dass geltende Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen nicht ausreichend eingehalten werden können, kann der diensthabende Hygieneverantwortliche den Einlass jederzeit abbrechen.
4. Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
5. Die Zuschauer dürfen den Kabinentrakt nicht betreten.
6. Eine Kontakterfassung erfolgt vorrangig mit einem schriftlichen Kontaktformular (siehe Anhang 2). Das Formular ist beim Einlass im Foyer (EG) abzugeben, ersatzweise erfolgt das Ausfüllen einer Anwesenheitsliste. Das Formular kann auf der Homepage heruntergeladen und vorab ausgefüllt werden. Die Kontaktdaten werden vom Veranstalter für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht entsorgt.
7. Die Sanitäreinrichtungen dürfen unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes von 1,5 Metern benutzt werden. Ggf. vorhandene Abstandsmarkierungen sind zu beachten. Ggf. ist eine zeitlich versetzte Nutzung der Sanitäreinrichtungen erforderlich.

5. Hygieneregeln für die Teilnehmer

(Sportler/Trainer/Betreuer/Schiedsrichter/Kampfgericht etc.)

Jeder Teilnehmer trägt eine individuelle Verantwortung dafür, die Risiken für eine mögliche Ansteckung mit Krankheitserregern zu minimieren. Dazu gelten folgende Leitlinien:

1. Vor dem Betreten der Sporthalle werden die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Am Eingang steht hierfür ausreichend Desinfektionsmittel* zur Verfügung.
2. Während des Trainings- und Spielbetriebes sollen soweit möglich, die Abstandsregelungen eingehalten und der direkte Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduziert werden. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen sollte auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) verzichtet werden.
3. Die Umkleidekabinen einschließlich der Sanitäreinrichtungen dürfen benutzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern geachtet werden. Ggf. ist eine zeitlich versetzte Nutzung der Umkleidebereiche erforderlich.
4. Der Kabinentrakt darf nur von den oben genannten Teilnehmern betreten werden.
5. Pro Mannschaft sind maximal 14 Spieler und 4 Offizielle zugelassen. Das Führen einer datenschutzkonformen Teilnehmerliste, inklusive Zeitraum der Teilnahme, wird für die mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten sichergestellt. Dafür kann das Spielprotokoll genutzt werden, falls darin alle vorgeschriebenen Informationen enthalten sind. Anderenfalls ist eine separate Teilnehmerliste zu erstellen.
6. Die Trainer und Betreuer achten auf die Einhaltung der Vorgaben und setzen die Hygienemaßnahmen durch.

6. Hygienekonzept Imbiss Sporthalle

1. Zulässig ist die Öffnung für Publikumsverkehr täglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Belastungswert Normalstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstation mit an COVID-19 Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 1.300 und der Belastungswert Intensivstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 Erkrankten im Freistaat Sachsen) 420 unterschritten, entfällt die Beschränkung der Öffnungszeiten.
2. Auf Basis der aktuell vorliegenden Infektionslage entscheidet der Hygieneverantwortliche gemeinsam mit der Abteilungsleitung über die Bereitstellung eines Imbissangebots. Gegebenenfalls steht nur ein eingeschränktes oder kein Imbissangebot zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Kinder- und Jugendspiele.
3. Essen und Getränke dürfen nicht in Umkleiden/Toiletten/Treppen verzehrt werden. Sind Sitzplätze angeboten, ist bis zum Erreichen und beim Verlassen dieses ist eine FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske zu tragen.
4. Der Imbiss-Tresen und die Ablage werden täglich mehrmals desinfiziert*.
5. Für das Speisen- und Getränkeangebot wird vorrangig Einweggeschirr und -besteck verwendet. Dieses ist über das Imbisspersonal auszureichen. Mehrwegutensilien müssen sorgfältig gereinigt werden und vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
6. Eine Selbstbedienung (z. B. Zucker, Kaffeesahne, Rührstäbchen, Besteck, Servietten) wird ausgeschlossen. Der Bereich hinter dem Tresen darf nur vom eingeteilten Imbisspersonal betreten werden.
7. Neben dem Tresen werden ausreichend Handdesinfektionsmittel* und Tücher bereitgestellt.

7. Ansprechpartner Hygienekonzept

- Hygieneverantwortliche: Ina Augustiniak, gs@hvhkamenz.de
- Stellvertretende Hygieneverantwortliche: Kerstin Barth, gs@hvhkamenz.de
- An Spieltagen kann die Aufgabe auf einen anderen Anwesenden delegiert werden. Die Kontaktdaten des Spieltagsverantwortlichen werden am Einlass hinterlegt.

8. Information der Beteiligten

- Die Verantwortlichen der Spieltagsorganisation (Einlass, Imbiss, Ordner) werden über die vorstehenden Hygieneregeln belehrt.
- Die Besucher und Teilnehmer werden über entsprechende Aushänge, Piktogramme, Beschilderung etc. über die Hygieneregeln belehrt.

HVH Kamenz e. V.
Vorstand

*Die zum Einsatz kommenden Desinfektionsmittel (Hände-, Flächendesinfektion) müssen mindestens begrenzt viruzid sein (gemäß Herstellerangabe).